

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
92/C 157/01	ECU	1
92/C 157/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	2
92/C 157/03	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Maschinen, geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991	4
92/C 157/04	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 16. bis 20. Juni 1992)	5
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
92/C 157/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 13. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	6
92/C 157/06	Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden	13

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
92/C 157/07	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung	16
92/C 157/08	Veröffentlichung eines Informationsbulletins über die Tätigkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet des sozialen Schutzes und der sozialen Maßnahmen — Offenes Verfahren	17
92/C 157/09	Bekanntgabe der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren	18
92/C 157/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.213 — Hong Kong and Shanghai Bank/Midland)	18

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

23. Juni 1992

(92/C 157/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,2087	US-Dollar	1,31185
Danische Krone	7,88290	Kanadischer Dollar	1,56792
Deutsche Mark	2,05068	Japanischer Yen	166,736
Griechische Drachme	249,225	Schweizer Franken	1,85364
Spanische Peseta	129,089	Norwegische Krone	8,02130
Franzosischer Franken	6,90491	Schwedische Krone	7,40604
Irishes Pfund	0,767253	Finnmark	5,58454
Italienische Lira	1550,74	osterreichischer Schilling	14,4343
Hollandischer Gulden	2,31043	Islandische Krone	74,2113
Portugiesischer Escudo	170,304	Australischer Dollar	1,74402
Pfund Sterling	0,703329	Neuseelandischer Dollar	2,40927

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(92/C 157/02)

Datum der Annahme: 7. 5. 1991

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: NN 99/90

Titel: Maßnahmen zugunsten der Fischereitätigkeit (Gesetz Nr. 424/89)

Zielsetzung: Es handelt sich um eine geplante Beihilfe, die den Seefischern über die Schäden des Sommers 1989 hinweghelfen soll. Im Rahmen der Regelung werden Bestandserholung, Austausch von Motorgeräten an Bord der Fischereifahrzeuge sowie Verbesserung der Einrichtungen zur Reinigung, Haltbarmachung und Aufbereitung der Fischereierzeugnisse gefördert.

Rechtsgrundlage: Measure di sostegno per le attività economiche nelle aree interessate degli eccezionali fenomeni di eutrofizzazione verificatisi nell'anno 1989 nel mare Adriatico.

Legge del 30 dicembre 1989 nr. 424

Haushaltsmittel: 100 Milliarden Lit

Beihilfeintensität: 60—70 % der von den italienischen Behörden anerkannten zuschussfähigen Ausgaben

Dauer: 1990—1991

Bedingungen: Die Begünstigten sind verpflichtet, sich an Artikel 4 und 5 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 8. Februar 1990 zu halten. Die italienischen Behörden müssen der Kommission bis Ende 1991 einen Bericht über die Anwendung dieser Beihilfen vorlegen, dem ein Verzeichnis aller Einzelvorhaben beigelegt ist

Datum der Annahme: 13. 11. 1991

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland (Bayern, Sachsen)

Beihilfe Nr.: N 595/91 und N 596/91

Titel: Erzeugergemeinschaften im Fischereisektor

Zielsetzung: Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Werbekampagnen zur Förderung des Karpfenverbrauchs in Bayern und Sachsen

Haushaltsmittel: Jeweils 50 000 DM für 1991

Beihilfeintensität: 50 % der veranschlagten Kosten

Bedingungen: Die Vorhaben zur Verbrauchsförderung sind gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 zur Gewährung eines Zuschusses bei der Kommission einzureichen

Datum der Annahme: 11. 12. 1991

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 407/91

Zielsetzung: Finanzierung der Tätigkeit des Fonds d'Intervention et d'organisation des marchés des produits de la pêche maritime et des cultures marines (FIOM), insbesondere von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Fischereierzeugnissen

Rechtsgrundlage: Projet de décret instituant des taxes parafiscales au profit du FIOM

Haushaltsmittel: ± 40 Millionen ffrs

Dauer: Bis zum 31. Dezember 1995

Datum der Annahme: 18. 12. 1991

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland (Bremen)

Beihilfe Nr.: N 686/91

Zielsetzung: Einzelnen Fischern, die Mitglied einer Erzeugergemeinschaft sind, werden Zuschüsse zum Schiffbau sowie zur Modernisierung und zum Kauf gebrauchter Fischereifahrzeuge gewährt

Haushaltsmittel:

1991: 100 000 DM

1992: 275 000 DM

1993: 275 000 DM

Beihilfeintensität: 5—10 % der Investitionen

Bedingungen: Jede gewährte Beihilfe muß folgenden Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen: Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 und Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor

Datum der Annahme: 20. 12. 1991

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 680/91

Zielsetzung: Maßnahmen zugunsten des Fischereisektors

Rechtsgrundlage: The Fishing Vessels (Exploratory Voyages and Joint Ventures) (Grants) Scheme 1991

Beihilfeintensität:

- Versuchsfischerei: 10 % der zuschufähigen Ausgaben der Kampagne
- Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen: 10 % der Kooperationsprämie

Dauer: Die Beihilfeanträge müssen spätestens bis zum 29. Februar 1996 eingereicht werden

Bedingungen: Nach Abschluß der Maßnahmen sind dem Ministerium und der Kommission Berichte vorzulegen. Vorlagefrist: fünf Monate für die Versuchsfischerei und zwei Monate für die zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Maschinen⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991⁽²⁾

(92/C 157/03)

Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie

OEN ⁽¹⁾	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 292-1	Sicherheit von Maschinen — Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze Teil 1: Grundsätzliche Terminologie, Methodologie	1991
CEN	EN 292-2	Sicherheit von Maschinen — Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze Teil 2: Technische Leitsätze und Spezifikationen	1991

⁽¹⁾ OEN: Europäische Normenorganisationen:

- CEN, rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 11, Telefax (32-2) 519 69 19;
- CENELEC (CLC), rue de Stassart 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71, Telefax (32-2) 519 69 19;
- ETSI, BP 152, F-06561 Valbonne Cedex, Tel. (33) 92 94 42 12, Telefax (33) 93 65 47 16.

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen gerichtet werden.
- Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 16.

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 16. bis 20. Juni 1992)

(92/C 157/04)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3546	S 115, 16. 6. 1992	Nigeria	NG-Yola: Bauleistungen <i>(Ergänzende Angaben)</i>	27. 8. 1992
3550	S 117, 18. 6. 1992	Ruanda	RW-Kigali: Verschiedene Lieferungen	30. 7. 1992
3540	S 118, 19. 6. 1992	Zypern	CY-Nikosia: Fahrzeuge	1. 9. 1992

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 13. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

(92/C 157/05)

*KOM(92) 195 endg. — SYN 414**(Von der Kommission vorgelegt am 14. April 1992)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Maßnahmen zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes müssen bis zum 31. Dezember 1992 erlassen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne innere Grenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Arbeiten zur Vollendung des Binnenmarktes sollten auch zu einer Verbesserung der Lebensqualität, des Gesundheitsschutzes und der Verbrauchersicherheit beitragen. Die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Maßnahmen fallen in den Rahmen der Entschließung des Rates vom 9. November 1989 über die künftigen Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik⁽¹⁾.

Der Rat und die im Rat versammelten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 90/238/Euratom, EGKS, EWG⁽²⁾ zum Aktionsplan 1990—1994 im Rahmen des Programmes „Europa gegen den Krebs“ erlassen.

Die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/632/EWG der Kommission⁽⁴⁾, verzeichneten und als krebserzeugend in die Kategorien 1 oder 2 eingestuften Stoffe können Krebs erzeugen. Diese Stoffe und die sie enthaltenden Zubereitungen sollten deshalb nicht zur Verwendung für jedermann auf den Markt geworfen werden.

Die Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als erbgutverändernd in Kategorie 1 oder 2 eingestuft sind, können vererbare genetische Schäden verursachen. Im Hinblick auf einen besseren Gesundheitsschutz sollten diese Stoffe und sie enthaltende Zubereitungen ebenfalls nicht in den öffentlichen Verkehr gebracht werden.

Die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG verzeichneten und als fruchtschädigend in Kategorie 1 oder 2 eingestuften Stoffe können Mißbildungen hervorrufen. Im Hinblick auf einen besseren Gesundheitsschutz sollten auch diese Stoffe und sie enthaltende Zubereitungen nicht in den öffentlichen Verkehr gebracht werden.

In Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG sind Grenzwerte für einzelne Konzentrationen solcher Stoffe fest-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 137 vom 30. 5. 1990, S. 31.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 10. 12. 1991, S. 23, und ABl. Nr. L 338 A vom 10. 12. 1991, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 294 vom 23. 11. 1989, S. 1.

gelegt, und in Ermangelung von Grenzwerten sind in Anhang I Tabelle VI der Richtlinie 88/379/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/492/EWG der Kommission⁽²⁾, für solche Stoffe enthaltende Zubereitungen geltende allgemeine Konzentrationsgrenzen festgelegt.

Gemäß dem Anhang dieser Richtlinie kann Kreosot aufgrund seines Gehalts an bekannten karzinogenen Stoffen gesundheitsschädlich sein. Daher sollte die Verwendung von Kreosot zur Holzbehandlung sowie das Inverkehrbringen und die Verwendung von mit Kreosot behandeltem Holz eingeschränkt werden.

Einige Bestandteile von Kreosot sind schwer abbaubar und für Lebewesen in der Umwelt schädlich. Sie können über behandeltes Holz in die Umwelt gelangen.

Chlorierte Lösungsmittel sind gesundheitsschädlich und sollten in Stoffen und Zubereitungen nicht in den öffentlichen Verkehr gebracht werden.

Bei den durch diese Richtlinie eingeführten Beschränkungen der Verwendung von Kreosot bei der Holzbehandlung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von kreosotbehandeltem Holz, des Inverkehrbringens und der Verwendung von chlorierten Lösungsmitteln wird dem gegenwärtigen Kenntnisstand bei der Entwicklung sicherer Alternativen Rechnung getragen.

Die Einschränkungen der Verwendung oder des Inverkehrbringens, die bestimmte Mitgliedstaaten für die obenerwähnten Stoffe oder sie enthaltende Zubereitungen bereits erlassen haben, beeinflussen unmittelbar die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarkts. Die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bedürfen daher der Angleichung. Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/339/EWG⁽⁴⁾, ist deshalb entsprechend zu ändern.

Diese Richtlinie läßt die Gemeinschaftsvorschriften unberührt, in denen die Mindestanforderungen an den Schutz der Arbeitnehmer niedergelegt sind, wie die

Richtlinie 89/391/EWG⁽⁵⁾, und die darauf beruhenden Einzelrichtlinien, insbesondere die Richtlinie 90/394/EWG⁽⁶⁾ —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird gemäß dem Wortlaut des Anhangs geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens ein Jahr nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften ab dem ... (drei Monate nach dem oben erwähnten Datum) an.

(2) Sollte Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie hinsichtlich der Stoffe und Zubereitungen, auf die in den Punkten 29, 30 und 31 des Anhangs dieser Richtlinie Bezug genommen wird, durch Änderungsrichtlinien geändert werden, so erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die sich aus den Änderungsrichtlinien ergebenden, in dieser Richtlinie vorgesehenen Beschränkungen innerhalb der für die Umsetzung dieser Änderungsrichtlinien festgelegten Fristen einzuführen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von dem Inkrafttreten jener Rechts- und Verwaltungsvorschriften unverzüglich in Kenntnis.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, nehmen sie entweder in diesen Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 5. 10. 1990, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 12. 7. 1991, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 1.

ANHANG

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird wie folgt geändert:

Bezeichnung der Stoffe, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
<p>29. Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als „krebserzeugend Kategorie 1 oder krebserzeugend Kategorie 2“ eingestuft und mindestens als giftig (T) und mit dem Gefahrensatz R 45 „Kann Krebs erzeugen“ oder mit dem Gefahrensatz R 49 „kann beim Einatmen Krebs erzeugen“ gekennzeichnet werden.</p>	<p>Dürfen nicht in Einzelkonzentrationen in Höhe der nachstehenden bzw. darüber verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG festgelegte Konzentrationen oder — in Punkt 6 Tabelle VI von Anhang I der Richtlinie 88/379/EWG festgelegte Konzentrationen, wenn Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG keinen Konzentrationsgrenzwert enthält, <p>in Stoffen und Zubereitungen, die in den Verkehr gebracht werden und zum Verkauf an die Öffentlichkeit bestimmt sind.</p> <p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung solcher Stoffe und Zubereitungen gut leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift versehen sein: „Nur für den gewerblichen Verwender“.</p> <p>In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/381/EWG (*); b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/679/EWG (*); c) Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 85/210/EWG (*) sind; d) Abfälle, die Gegenstand der Richtlinien 75/442/EWG (*) und 78/319/EWG (*) sind; e) in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführte Stoffe und Zubereitungen, die nicht Gegenstand der Punkte 29, 30 und 31 des Anhangs dieser Richtlinie sind.

(*) ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369.

(*) ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 44.

(*) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

(*) ABl. Nr. L 398 vom 30. 12. 1989, S. 25.

(*) ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 25.

(*) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

(*) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

30. Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als „erbgutverändernd Kategorie 1 oder erbgutverändernd Kategorie 2“ eingestuft und mit dem Gefahrensatz R 46 „Kann vererbare Schäden verursachen“ gekennzeichnet werden.

Darf nicht in Einzelkonzentrationen in Höhe der nachstehenden bzw. darüber verwendet werden:

- in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG angegebene Konzentrationen oder
- in Punkt 6 Tabelle VI von Anhang I der Richtlinie 88/379/EWG angegebene Konzentrationen, wenn in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG keine Konzentrationsgrenze festgelegt ist,

in Stoffen und Zubereitungen, die in den Verkehr gebracht werden und zum Verkauf an die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung solcher Stoffe und Zubereitungen gut leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift versehen sein: „Nur für den gewerblichen Verwender“.

In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für

- a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/381/EWG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/679/EWG;
- c) Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 85/210/EWG sind;
- d) Abfälle, die Gegenstand der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG sind;
- e) in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführte Stoffe und Zubereitungen, die nicht Gegenstand der Punkte 29, 30 und 31 des Anhangs dieser Richtlinie sind.

31. Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als „fruchtschädigend Kategorie 1 oder fruchtschädigend Kategorie 2“ eingestuft und mit dem Gefahrensatz R 47 „Kann Mißbildungen verursachen“ gekennzeichnet werden.

Dürfen nicht in Einzelkonzentrationen in Höhe der nachstehenden bzw. darüber verwendet werden:

- in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG angegebene Konzentrationen oder
- in Punkt 6 der Tabelle VI von Anhang I der Richtlinie 88/369/EWG angegebene Konzentrationen, wenn in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG kein Konzentrationsgrenzwert angegeben ist,

in Stoffen und Zubereitungen, die in den Verkehr gebracht werden und zum Verkauf an die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe muß die Verpackung solcher Stoffe und Zubereitungen gut leserlich und unzerstörbar mit der Aufschrift „nur für den gewerblichen Verwender“ versehen sein.

In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für

- a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/381/EWG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/679/EWG;
- c) Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 85/210/EWG sind;
- d) Abfälle, die Gegenstand der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG sind;
- e) in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführte Stoffe und Zubereitungen, die nicht Gegenstand der Punkte 29, 30 und 31 des Anhangs dieser Richtlinie sind.

32. Stoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere der folgenden Stoffe enthalten:

- a) Kreosot
EIN Nr. 232-287-5
CAS Nr. 8001-58-9
- b) Kreosotöl
EIN Nr. 263-047-8
CAS Nr. 61789-28-4
- c) Destillate (Kohlenteer), Naphtalinöl
EIN Nr. 283-484-8
CAS Nr. 84650-04-4
- d) Kreosotöl, Acenaphtanfraktion
EIN Nr. 292-605-3
CAS Nr. 90640-84-9
- e) höhersiedende Destillate (Kohlenteer)
EIN Nr. 266-026-1
CAS Nr. 65996-91-0
- f) Anthracenöl
EIN Nr. 292-602-7
CAS Nr. 90640-80-5
- g) Teersäuren, Kohle, roh
EIN Nr. 266-019-3
CAS Nr. 65996-85-2
- h) Kreosot, Holz
EIN Nr. 232-419-1
CAS Nr. 8021-39-4
- j) Niedrigtemperatur-Kohleterealkalin,
Extraktückstände
EIN Nr. 310 191 5
CAS Nr. 12238-478-5.

32.1. Dürfen nicht zur Holzbehandlung verwendet werden, wenn sie

- a) Benzo(a)pyren mit einer Massenkonzentration von über 0,005 %
oder
- b) wasserabscheidende Teersäuren mit einer Massenkonzentration von über 3 %
enthalten
oder a) und b).

Ferner darf damit behandeltes Holz nicht in den Verkehr gebracht werden.

- i) In Abweichung davon dürfen die Stoffe und Zubereitungen zur Holzbehandlung in industriellen Verfahren verwendet werden, wenn sie

- a) Benzo(a)pyren mit einer Massenkonzentration von weniger als 0,05 %
und
- b) wasserabscheidende Teersäuren mit einer Massenkonzentration von weniger als 3 %
enthalten.

Solche Substanzen und Zubereitungen dürfen

- nur in Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von 200 Liter oder mehr in den Verkehr gebracht werden,
- nicht öffentlich verkauft werden,

Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung solcher Stoffe und Zubereitungen leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift gekennzeichnet sein: „Verwendung nur in Industrieanlagen“;

- ii) Für nach Ziffer i) behandeltes Holz, das zum ersten Mal in den Verkehr gebracht wird, gilt: Die Verwendung ist ausschließlich für gewerbliche und industrielle Zwecke erlaubt (z. B. Eisenbahn, Stromtransport, Telekommunikation, Zäune, Häfen, Wasserwege).

Die Verwendung ist jedoch verboten:

- innerhalb von Gebäuden, ob zu dekorativen oder anderen Zwecken, unabhängig von der Zweckbestimmung dieser Gebäude (Wohnung, Arbeit, Freizeitgestaltung);
 - für die Anfertigung von Behältern für Anbauzwecke und deren etwaige Wiederaufarbeitung und für die Anfertigung von Verpackungen bzw. Materialien, die mit Roh-, Zwischen- und/oder Enderzeugnissen für die menschliche und/oder tierische Ernährung in Berührung kommen bzw. diese kontaminieren können, sowie deren etwaige Wiederaufarbeitung;
 - auf Spielplätzen und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Freien, die der Freizeitgestaltung dienen bzw. unter anderen Umständen, unter denen die Gefahr besteht, daß das Holz mit der Haut in Berührung kommt.
- iii) Bei früher behandeltem Holz gilt dieses Verbot nicht, wenn dieses auf dem Gebrauchsgütermarkt verkauft wird. Es darf jedoch nicht verwendet werden:
- innerhalb von Gebäuden, ob zu dekorativen oder anderen Zwecken, unabhängig von der Zweckbestimmung dieser Gebäude (Wohnung, Arbeit, Freizeitgestaltung);
 - für die Anfertigung von Behältern für Anbauzwecke und deren etwaige Wiederaufarbeitung und für die Anfertigung von Verpackungen bzw. Materialien, die mit Roh-, Zwischen- und/oder Enderzeugnissen für die menschliche und/oder tierische Ernährung in Berührung kommen bzw. diese kontaminieren können, sowie deren etwaige Wiederaufarbeitung;
 - auf Spielplätzen und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Freien, die der Freizeitgestaltung dienen.

33. Chloroform
CAS Nr. 67-66-3.
34. Kohlenstoff-Tetrachlorid
CAS Nr. 56-23-5.
35. 1,1,2-Trichlorethan
CAS Nr. 79-00-5.
36. 1,1,2,2-Tetrachlorethan
CAS Nr. 79-34-5.
37. 1,1,1,2-Tetrachlorethan
CAS Nr. 630-20-6.
38. Pentachlorethan
CAS Nr. 76-01-7.
39. 1,1-Dichlorethylen
CAS Nr. 75-35-4.

Darf in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder darüber in Stoffen und Zubereitungen nicht verwendet werden, die für den öffentlichen Verkauf in den Verkehr gebracht werden. Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung von Stoffen und Zubereitungen, die diese Stoffe in Konzentrationen von 0,1 % oder darüber enthalten, leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift gekennzeichnet sein: „Nur für den gewerblichen Verwender“.

In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für

- a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/381/EWG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/679/EWG;
- c) Abfälle, die Gegenstand der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG sind.

40. 1,1,1-Trichlorethan
CAS Nr. 71-55-6.

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie darf 1,1,1-Trichlorethan in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder darüber in Stoffen und Zubereitungen nicht verwendet werden, die für den öffentlichen Verkauf in den Verkehr gebracht werden.

Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung von Stoffen und Zubereitungen, die diese Stoffe in Konzentrationen von 0,1 % oder darüber enthalten, leserlich und unzerstörbar mit folgendem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nur für den gewerblichen Verwender“.

In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für

- a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/381/EWG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/679/EWG;
- c) Abfälle, die Gegenstand der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG sind.

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden

(92/C 157/06)

KOM(92) 218 endg. — SYN 316

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 25. Mai 1992)

Aufgrund der im Rahmen des Kooperationsverfahrens in erster Lesung abgegebenen Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden⁽¹⁾, der dem Rat von der Kommission vorgelegt wurde, hat die Kommission entschieden, den oben genannten Vorschlag wie folgt zu ändern:

1. Der dritte Erwägungsgrund wird wie folgt ergänzt:

„... Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen⁽¹⁾;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 1.“

2. Der fünfte Erwägungsgrund wird wie folgt geändert:

„Artikel 12 beruht auf einem System zur Überwachung des Handels mit den betreffenden Stoffen. Der überwiegende Teil des Handels mit diesen Stoffen ist durchaus erlaubt. Unterlagen ...“ (der Rest bleibt unverändert).

3. Es werden die Erwägungsgründe 5a), 5b), 5c) und 5d) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Zudem wandeln sich die Abzweigungsmethoden sehr rasch, und auf internationaler Ebene wird die Auffassung vertreten, daß die in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen niedergelegten Verfahren verstärkt werden müssen, um der Abzweigung der betreffenden Produkte wirksam entgegenzuwirken.

Die Kommission und sieben Mitgliedstaaten haben sich an den Arbeiten der auf dem Wirtschaftsgipfel in Houston (G7) am 10. Juli 1990 eingesetzten Aktionsgruppe ‚Chemikalien‘ beteiligt, um wirksame Verfahren zur Verhinderung der Abzweigung von Ausgangsstoffen und grundlegenden Chemikalien für die unerlaubte Herstellung von Drogen zu ent-

wickeln. Während der gesamten Dauer dieser Arbeiten waren eine gemeinschaftliche Koordinierung sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Vertretern von Industrie und Handel voll gewährleistet.

Der Schlußbericht der Aktionsgruppe ‚Chemikalien‘ wurde auf dem Wirtschaftsgipfel von London (G7) am 15. Juli 1991 gebilligt.

In diesem Schlußbericht wird festgestellt, daß das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen das Basisinstrument für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet bildet. Er enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Verstärkung der nationalen und internationalen Maßnahmen auf der Grundlage des genannten Übereinkommens.“

4. Der achte Erwägungsgrund wird wie folgt geändert:

„Der erlaubte Handel mit den in Tabelle I im Anhang genannten Stoffen ist in der Regel auf die Herstellung von Arzneimitteln beschränkt. Es muß gewährleistet werden, daß zur Herstellung oder Verwendung erfaßter Stoffe eine von der zuständigen nationalen Behörde ausgestellte Genehmigung erforderlich ist. Die Herstellung ...“ (der Rest bleibt unverändert).

5. Der einleitende Satz von Artikel 2 Punkt 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Für alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der in den Tabellen I und II des Anhangs erfaßten Stoffe sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.“

6. Artikel 2 Punkt 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

„b) Die Unterlagen müssen außerdem eine Erklärung des Kunden enthalten, aus der der spezifische Gebrauch ersichtlich ist und in der bestätigt wird, daß die Stoffe nicht zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden. Ein ständiger Kunde eines Lieferanten eines in Tabelle II aufgeführten Stoffes kann eine einmalige Erklärung abgeben, die alle Vorgänge mit diesem Stoff für die Dauer eines Kalenderjahres abdeckt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 29. 1. 1991, S. 17.

7. Artikel 2 Punkt 2 wird wie folgt geändert:

„2. Etikettierungen, die von Wirtschaftsbeteiligten für erfaßte Stoffe im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen verwendet werden, müssen der Bezeichnung dieser Stoffe in den Tabellen I und II des Anhangs entsprechen. Die Wirtschaftsbeteiligten können zusätzlich ihre übliche Etikettierung verwenden.“

8. In Artikel 2 Punkt 4 wird ein neuer Unterabsatz 4a) hinzugefügt:

„4a) Für Verbindungen und Gemische von Stoffen aus Tabelle II legt die Kommission erforderlichenfalls die in diesem Artikel enthaltenen Anforderungen im Hinblick auf Unterlagen, Aufzeichnungen und Etikettierungen auf der Grundlage eines Vorschlags fest, der dem in Artikel 9a genannten Ausschuss vorgelegt wird.“

9. Artikel 3 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

(Der Anfang bleibt unverändert) „... benennen die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden.“

10. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

„Artikel 4

Zusätzliche Anforderungen: Stoffe in Tabelle I und II des Anhangs

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle gebotenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß für die Herstellung und den freien Verkehr der in Tabelle I des Anhangs aufgeführten erfaßten Stoffe in der Gemeinschaft eine Genehmigung der nach Artikel 3 benannten zuständigen Behörden vorliegt.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle gebotenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Wirtschaftsbeteiligte, denen eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt worden ist, die in Tabelle I des Anhangs aufgeführten erfaßten Stoffe nur weitergeben an:

a) Wirtschaftsbeteiligte, die einen Stoff aus Tabelle I für die Herstellung eines Arzneimittels benötigen und für die Herstellung dieses Arzneimittels eine Genehmigung nach Artikel 16 der Richtlinie 75/319/EWG erhalten haben;

b) zugelassene Apotheker;

c) Personen, die ein Labor betreuen, das anerkanntermaßen ganz oder teilweise mit Ausbildungsmaßnahmen oder Forschungsaufgaben betraut

und einer Universität bzw. einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung angeschlossen ist, die von den gemäß Artikel 3 benannten zuständigen Behörden eine entsprechende Genehmigung erhalten haben;

d) Personen, die von den gemäß Artikel 3 benannten zuständigen Behörden die Genehmigung erhalten haben, einen in Tabelle I des Anhangs aufgeführten Stoff für die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Arzneimitteln oder für sonstige besondere Zwecke zu verwenden.

(2a) Die Wirtschaftsbeteiligten, die die in Tabelle II aufgeführten erfaßten Stoffe herstellen oder in Verkehr bringen, haben die zuständigen Behörden über die Tätigkeit, die sie in diesem speziellen Gewerbe ausüben, zu unterrichten.“

11. In Artikel 5 Absatz 2 wird zwischen den Worten „um Personen, die“ und „aufgrund von bei ihrer beruflichen Tätigkeit erlangten Kenntnissen“ das Wort „beispielsweise“ hinzugefügt.

12. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Artikel 2, 4 und 5 trifft jeder Mitgliedstaat entsprechend seinem nationalen Recht die erforderlichen Maßnahmen, um den zuständigen Behörden folgende Befugnisse zu erteilen:

a) Einhaltung von Auskünften über alle Bestellungen oder Vorgänge im Zusammenhang mit erfaßten Stoffen;

b) Zugang zu den Geschäftsräumen von Wirtschaftsbeteiligten zur Sicherstellung von Beweismaterial über Regelwidrigkeiten;“ (der Rest bleibt unverändert).

13. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Aufgrund der Mitteilungen nach Absatz 1 erstellt die Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten einen Jahresbericht, der dem Internationalen Suchtstoffamt vorzulegen ist. Die Kommission aktualisiert jährlich den Anhang zu diesem Bericht.“

14. Es wird ein neuer Artikel 9a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Artikel 9a

Die Kommission wird durch einen Beratenden Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt; den Vorsitz im Ausschuss führt der Vertreter der Kommission.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.“

15. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

„Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten verabschieden die erforderlichen Gesetze sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 1992 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diejenigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.“

16. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

„ANHANG

TABELLE I

Stoff	KN-Code
Ephedrin	2939 40 10
Ergometrin	2939 60 10
Ergotamin	2939 60 30
Lysergsäure	2939 60 50
1-Phenyl-2-propanon	2914 30 10
Pseudoephedrin	2939 40 30
N-Acetylanthranilsäure	2924 29 50
3,4-Methylenedioxyphenyl-2-Propanon	2932 90 77

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit die Bildung dieser Salze möglich ist.

TABELLE II

Stoff	KN-Code
Essigsäureanhydrid	2915 24 00
Aminobenzoesäure	ex 2922 49 90
Phenyllessigsäure	2916 33 00
Piperidin	2933 39 30
Isosafrol (cis + trans)	2932 90 73
Piperonal	2932 90 75
Safrol	2932 90 71

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit die Bildung dieser Salze möglich ist.

TABELLE IIa

Stoff	KN-Code
Aceton	2914 11 00
Ethylether	2909 11 00
Methylethylketon (MEK)	2914 12 00
Toluol	2902 30 10 und 2902 30 90
Kaliumpermanganat	2841 60 10
Schwefelsäure	2807 00 10
Salzsäure	2806 10 00

TABELLE III

Stoff	Grenzwert
Essigsäureanhydrid	1 l
Aminobenzolsäure und ihre Salze	100 g
Phenyllessigsäure und ihre Salze	200 g
Piperidin und seine Salze	0,25 l
Isosafrol (cis + trans)	500 ml/g
Piperonal	500 ml/g
Safrol	500 ml/g“

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 ⁽¹⁾ — Gründung

(92/C 157/07)

- | | |
|---|--|
| 1. <i>Name der Vereinigung:</i> Cereal Partners España AEIE | 4. <i>Nummer der Eintragung:</i> |
| 2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung:</i> 13. 3. 1991 | 5. <i>Bekanntmachung(en):</i>
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: BORME |
| 3. <i>Ort der Eintragung der EWIV:</i> Barcelona
Mitgliedstaat: E
Ort: Esplugues de Llobregat | Name und Anschrift des Herausgebers: BOE, c/Trafalgar, 27, E-Madrid
Tag der Veröffentlichung: |
| <hr/> | |
| 1. <i>Name der Vereinigung:</i> Chocolates Elgorriaga Distribución AEIE | 4. <i>Nummer der Eintragung:</i> |
| 2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung:</i> 19. 2. 1992 | 5. <i>Bekanntmachung(en):</i>
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: BORME |
| 3. <i>Ort der Eintragung der EWIV:</i> Barcelona
Mitgliedstaat: E
Ort: Vallirana | Name und Anschrift des Herausgebers: BOE, c/Trafalgar, 27-29, E-Madrid
Tag der Veröffentlichung: 9. 3. 1992 |
| <hr/> | |
| 1. <i>Name der Vereinigung:</i> Acieroid y Ross II AEIE | 4. <i>Nummer der Eintragung:</i> |
| 2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung:</i> 17. 12. 1990 | 5. <i>Bekanntmachung(en):</i>
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: BORME |
| 3. <i>Ort der Eintragung der EWIV:</i> Barcelona
Mitgliedstaat: E
Ort: Barcelona | Name und Anschrift des Herausgebers: BOE, c/Trafalgar, 27, E-Madrid
Tag der Veröffentlichung: 16. 1. 1991 |
| <hr/> | |

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

Veröffentlichung eines Informationsbulletins über die Tätigkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet des sozialen Schutzes und der sozialen Maßnahmen — Offenes Verfahren

(92/C 157/08)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion „Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten“, Referat V/C/1, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
Telefax (32 2) 235 01 29/65 07.
2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung Nr. V/003/92.
b)
3. a) **Auftragsgegenstand:** Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigt die Herausgabe eines Informationsbulletins über die im Rahmen des Tätigkeitsbereichs des Referats V/C/1 durchgeführten Maßnahmen. Es handelt sich insbesondere um folgende vier Sektoren:
Sozialer Schutz,
Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,
Ältere Menschen,
Maßnahmen im Bereich der Familie.
Die Kommission sucht für die Veröffentlichung dieses Bulletins die Mitarbeit eines Unternehmens, das mit folgenden Aufgabengebieten betraut sein wird:
Verfassung von Artikeln über die vorgenannten Bereiche anhand von Informationen, die von den Dienststellen der Kommission zur Verfügung gestellt werden;
Veröffentlichung eines Bulletins (drei Ausgaben pro Jahr), bestehend aus einem 16 Seiten umfassenden ersten Teil sowie einem Kernteil von 8 Seiten, in zwei Sprachen (Französisch, Englisch);
Verbreitung des Bulletins in den interessierten Kreisen.
Die Bieter müssen eine anerkannte Erfahrung in Gebieten, die Gegenstand dieser Ausschreibung, insbesondere in bezug auf die Behandlung von Fragen hinsichtlich des sozialen Schutzes auf Gemeinschaftsebene nachweisen können.
c), d)
4. **Lieferfrist:** Der Vertrag wird für einen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen und kann zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden.
5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:** Interessierte Organisationen können die Verdingungsunterlagen, die insbesondere Angaben über die Struktur der Veröffentlichung und ein Standardantwortformular auf die Ausschreibung enthalten, ausschließlich schriftlich oder über Telefax bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle anfordern.
b) **Schlußtermin für Anforderung:** 22. 7. 1992.
c)
6. a) **Schlußtermin für Angebotseingang:** 21. 8. 1992.
b) **Anschrift:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD V, Gebäude Rond-Point 11, Büro 5/65, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
Die Modalitäten für die Einreichung der Angebote und die Elemente, die in den Angeboten enthalten sein müssen, sind in den Verdingungsunterlagen aufgeführt (siehe Ziffer 5. a).
c)
7. a), b), 8., 9., 10.
11. **Mindestbedingungen:** Die vom Unternehmen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen sind der in Ziffer 5. a) genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
12. **Bindefrist:** 6 Monate vom Termin für die Einreichung der Angebote an gerechnet.
13. **Zuschlagkriterien:** Diese Kriterien sind in der Leistungsbeschreibung angegeben.
14. **Andere Auskünfte:** Die Kommission behält sich das Recht vor, den Vertrag mit der juristischen Person ihrer Wahl abzuschließen.
Den Bietern wird das Ergebnis der Ausschreibung mitgeteilt.
15. **Absendung der Bekanntmachung:** 18. 6. 1992.
16. **Eingang der Bekanntmachung:** 18. 6. 1992.

Bekanntgabe der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren

(92/C 157/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt folgendes allgemeine Auswahlverfahren durch ⁽¹⁾:

KOM/B/731 — Verwaltungsinspektoren (Laufbahn B 5/B 4)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 157 A vom 24. 6. 1992.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.213 — Hong Kong and Shanghai Bank/Midland)

(92/C 157/10)

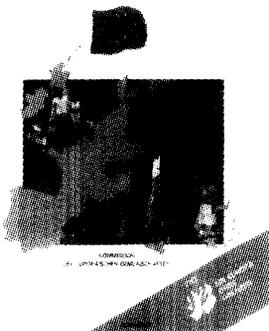
Am 21. Mai 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem gemeinsamen Markt für vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Luxemburg**

**FREIZÜGIGKEIT
IN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
EINREISE UND AUFENTHALT**



**FREIZÜGIGKEIT IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
Einreise und Aufenthalt**

von Jean-Claude Séché

Die vorliegende Veröffentlichung vermittelt einen Überblick über die gemeinschaftlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften.

69 Seiten — 21 × 29,7 cm

ISBN 92-825-8658-8 — Katalognummer: CB-PP-88-B04-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 7,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**FREIE AUSWAHL UND GRÖßERES WACHSTUM
Das Ziel der Verbraucherpolitik im Binnenmarkt**

(2. Auflage) von Eamonn Lawlor

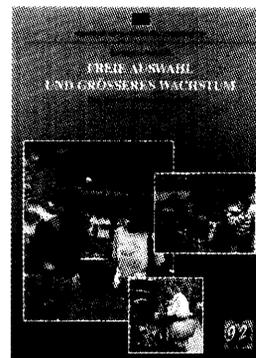
Die Verbraucherpolitik befaßt sich mit der Nachfrageseite des Marktes. Hier liegt ein enormes ungenutztes Potential für die Verbesserung der Markteffizienz und die Förderung des Wachstums.

83 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-826-0151-X — Katalognummer: CB-56-89-869-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8

ES, DA, DE, EN, FR, IT, NL, PT



TELEKOMMUNIKATION IN EUROPA

Freie Wahl für den Benutzer im europäischen Binnenmarkt des Jahres 1992

Herbert Ungerer unter Mitarbeit von Nicholas P. Costello

Über die Einzelheiten einer sich überstürzenden technologischen Entwicklung mit ihren vielen neuen Möglichkeiten hinaus wird das zentrale Thema der Telekommunikationspolitik der Europäischen Gemeinschaft aufgezeigt — freie Wahl für den Benutzer auf dem künftigen europaweiten Markt des Jahres 1992.

293 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-825-8207-8 — Katalognummer: CB-PP-88-009-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

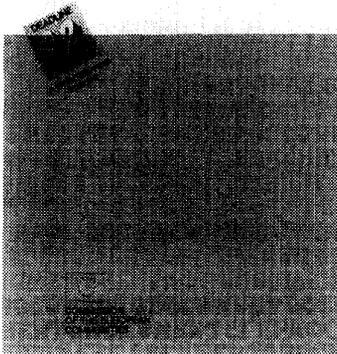


**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg**

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS (EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE)

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur
Englische Ausgabe - Berichtigte Fassung - Kombinierte Nomenklatur 1991

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS
A guide to the tariff classification of chemicals in the Combined
Nomenclature



Diese Vorlage enthält:

- mehr als 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer Warenbezeichnung, einer CAS-Nr. (Chemical Abstracts Service Registry Number) oder einer CUS-Nr. (Customs Union and Statistics) ausgegangen werden kann.
- Die Nomenklatur des Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, die weltweit Verwendung findet.

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir Exemplar/e EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS zu.

1991 - 643 S.

ISBN Nr.: 92-826-0529-9

Katalognr.: CM-60-91-854-EN-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 66,00

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

Unverbindliche Anmerkung: 1 ECU = DM 2,10 = SFR 1,80 = ÖS 15

